



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

**Öffentliche
Beschlussvorlage
260/2011**

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
24.11.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	06.12.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2011	Entscheidung

Satzungsänderungen sowie Gebührenkalkulation 2012 im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag:

Die **XXIV.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A** zur Sitzungsvorlage), sowie die **XV.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B** zur Sitzungsvorlage) werden auf Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren vom 23.11.2011 (**Anlage C** zur Sitzungsvorlage) beschlossen.

Sachverhalt:

1. Gebührenkalkulation 2012 für die öffentliche Abwasseranlage

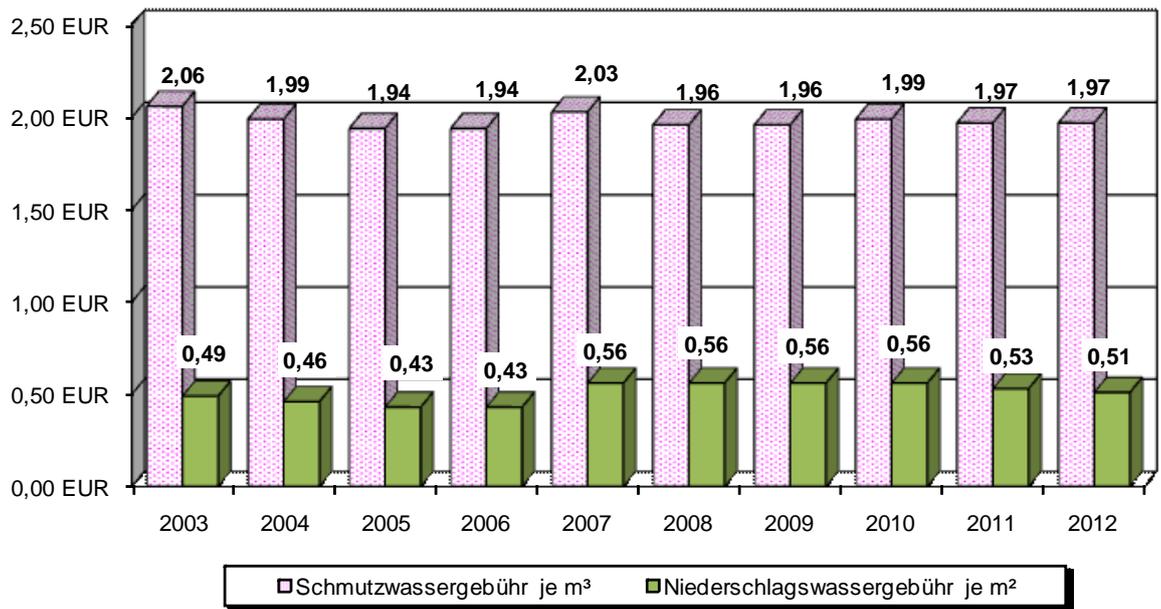
Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2012 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kostenansätze für das Jahr 2012 zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen ergeben sich aus der Anlage C.

Für 2012 ergeben sich folgende Gebührensätze:

- | | | | |
|---------------------------|---|-------------------------------|----------------------------|
| | | | (Vorjahr) |
| • für Schmutzwasser | → | 1,97 EUR/m³ | (1,97 EUR/m ³) |
| • für Niederschlagswasser | → | 0,51 EUR/m² | (0,53 EUR/m ²) |

Beim Schmutzwasser konnte der Gebührensatz durch den **Ansatz von Überschüssen** (30.000 EUR aus 2009 und 100.000 EUR aus 2010) beibehalten werden. Der Gebührensatz beim Niederschlagswasser konnte durch den Ansatz von Überschüssen (149.010 EUR aus 2009 und 96.573 EUR aus 2010) gesenkt werden.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Abwassergebühren seit 2003:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	2013	2014	2015	
Schmutzwasser	1,99	2,06	2,01	EUR/m³
Niederschlagswasser	0,51	0,55	0,55	EUR/m²

Dabei sind für **2013 Überschüsse** aus vor 1999 (16.000 EUR beim Schmutzwasser) sowie Überschüsse aus 2010 (119.294 EUR beim Schmutzwasser und 229.000 EUR beim Niederschlagswasser) gebührensenkend **angesetzt** worden.

2. Gebührenkalkulation 2012 für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Die Gebührenkalkulation ist auf Seite 10 der Anlage C dargestellt.

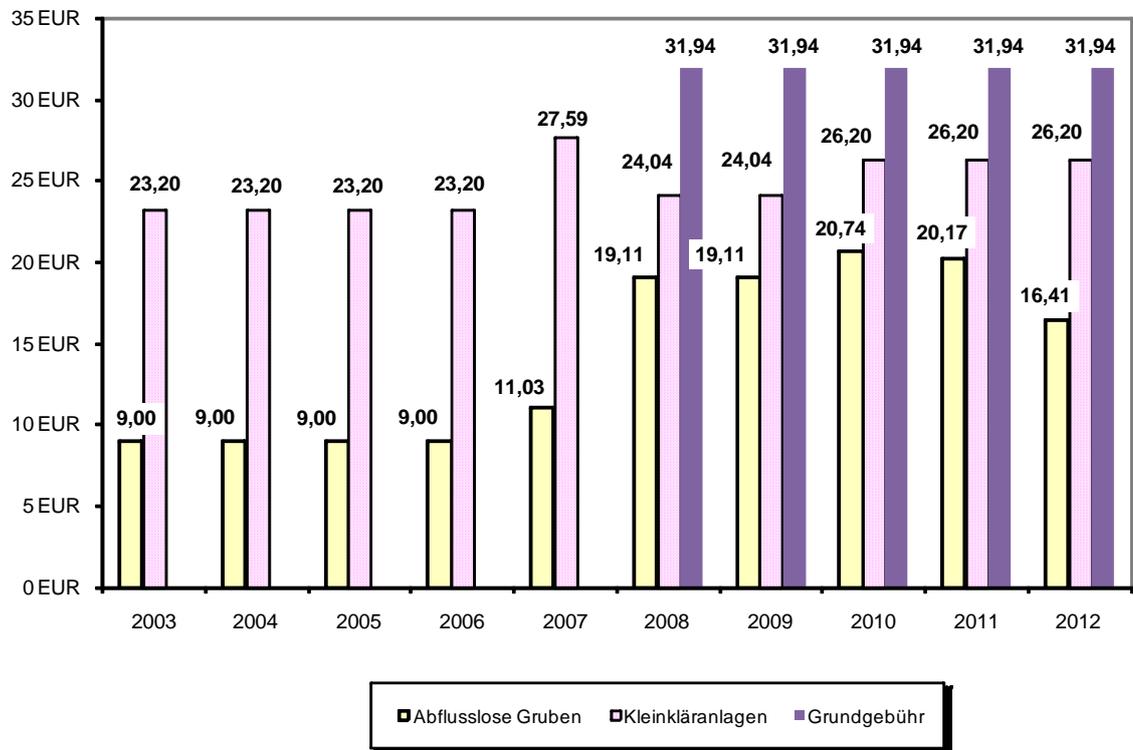
Danach betragen die Gebührensätze für 2012:

		(Vorjahr)
für Kleinkläranlagen	→ 26,20 EUR/m³	(26,20 EUR/m³)
für abflusslose Gruben	→ 16,41 EUR/m³	(20,17 EUR/m³)
Grundgebühr pro Abfuhr	→ 31,94 EUR	(31,94 EUR)

Der Gebührensatz für Kleinkläranlagen konnte durch den **Ansatz von 2.604 EUR Überschüssen** aus 2010 beibehalten werden.

Der Gebührensatz für abflusslose Gruben konnte durch den Ansatz von 319 EUR Überschüssen aus 2009 sowie 363 EUR Überschüssen aus 2010 gesenkt werden.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Benutzungsgebühren für die Abwasserabfuhr im Außenbereich seit 2003:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	2013	2014	2015
Kleinkläranlagen	30,66	32,92	32,83 EUR/cbm
abflusslose Gruben	16,41	23,84	23,90 EUR/cbm
Grundgebühr pro Abfuhr	31,94	31,94	31,94 EUR

Dabei sind für **2013** bei den Kleinkläranlagen 819 EUR Überschüsse aus 2010 und bei den abflusslosen Gruben 684 EUR **Überschüsse** aus 2010 gebührensenkend **angesetzt** worden.

3. Weitere Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

a) Niederschlagswassergebühr Straßenbaulastträger

Die vorgeschlagene Satzungsergänzung ist erforderlich, um künftig die überörtlichen Straßenbaulastträger (Kreis, Land, Bund) zur Niederschlagswassergebühr für die

Straßenoberflächenentwässerung heranziehen zu können. Sie entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Bisher hat die Stadt Coesfeld aufgrund vertraglicher Regelungen mit den Straßenbaulastträgern auch die Niederschlagswassergebühren für das Straßenoberflächenwasser von Straßen des Kreises, des Landes und des Bundes übernommen.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des OVG NRW können Straßenbaulastträger, deren Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Abwasseranlage abgeleitet wird, jedoch selbst zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden. Entgegenstehende vertragliche Regelungen sind unwirksam bzw. kündbar.

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt zur Entlastung des angespannten städt. Haushalts, sich künftig aus der Übernahme der Niederschlagswassergebühren für das Straßenoberflächenwasser „fremder“ Straßenbaulastträger zurückzuziehen.

b) Erklärungspflicht Starkverschmutzer

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll die Selbsterklärung der Starkverschmutzer auf das notwendige Maß reduziert werden.

Die betroffenen Starkverschmutzer sind inzwischen derart sensibilisiert, dass eine jährliche Selbsterklärung entbehrlich ist, zumal erfahrungsgemäß relativ selten Änderungen im Verschmutzungsgrad auftreten.

c) Kanalanschlussbeiträge

Auf- oder Abrundung von Bruchzahlen

Die vorgeschlagene Auf- oder Abrundung von Bruchzahlen erscheint fairer, als die bisherige generelle Aufrundung einseitig zu Lasten des Beitragspflichtigen.

Die historisch bedingte generelle Aufrundung von Bruchzahlen hat wiederholt zu Unmut bei betroffenen Beitragspflichtigen geführt. Inzwischen wurde die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW dahin gehend angepasst, Bruchzahlen wie - in anderen Lebensbereichen allgemein üblich – auf- oder abzurunden.

Nutzungsfaktor für Garagen- und Stellplatz-Grundstücke

Die vorgeschlagene Satzungsergänzung dient der Klarstellung. Sie entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Aus gegebenem Anlass möchte die Betriebsleitung klarstellen, dass auch Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, der Beitragspflicht unterliegen. Entsprechend der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit sollen sie – wie bisher - beitragsmäßig wie eingeschossig bebaubare Grundstücke behandelt werden.

Anlagen:

Anlage A: XXIV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

Anlage B: XV. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen

Anlage C: Gebührenkalkulation 2012